

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

16

vom:

2025-01-27

Autor:

Stefano Seppi

An alle unsere Kunden

## Das Haushaltsgesetz 2025

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, die mit dem Haushaltsgesetz 2025<sup>1</sup> eingeführt wurden. Das Gesetz besteht aus einem Artikel und 908 Absätzen.

### 1 Index

1 Index.....	1
2 Neue IRPEF-Steuersätze.....	2
3 Arbeitnehmereinkommen und Pauschalverfahren.....	2
4 Web-Tax.....	2
5 Steuersatz für die Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne von diversen Einkünften.....	3
6 Ersatzsteuer für Krypto-Assets.....	3
7 Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen als ständige Regelung.....	3
8 Begünstigte Übertragung oder Abtretung von Betriebsvermögen und Begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft.....	3
9 Privatisierung der Immobilie eines Einzelunternehmers.....	4
10 Steuerabzugsbeträge bei Wiedergewinnungsarbeiten – Neu ab 2025.....	4
11 Ecobonus -Neuheit ab 2025.....	5
12 Reduktion seismischer Risiken.....	5
13 Einrichtungsbonus – nur mehr für 2025 gültig.....	6
14 Superbonus – Neuheit ab 2025.....	6
15 Beseitigung von architektonischen Barrieren – keine Änderung in der “Finanziaria 2025”..	6
16 Steuerabzug “Grünbonus” – wird nicht verlängert.....	7
17 Mwst: Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (reverse charge) bei Warenumschlags- und Logistikverträgen.....	7
18 5 % Mehrwertsteuersatz für Kurse über Bergsteigeraktivitäten.....	7
19 Telematische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen.....	7
20 Angabe des CIN-Kodex in den Einkommenssteuerklärungen und im CU.....	8
21 Rückverfolgbarkeit der Zahlungen für Dienstreisen und Repräsentationsspesen.....	8
22 Digitale Unterzeichnung von Protokollen durch die Steuerämter.....	8
23 Neuigkeiten für Grenzgänger mit Schweizer und konventionellen Löhnen.....	8
24 Bonus Elektrogeräte.....	9
25 Registersteuer Erstwohnung - Neuheiten.....	9

1 Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 305 vom 31.12.2024 – S.O. 43/L

26 Beitrag für auswärtig Studierende.....	9
27 Beitragsreduzierung für „neue“ Handwerker und Kaufleute.....	9
28 Bonus für Neugeborene.....	10
29 IRPEF Steuerabzug für Blindenführhunde.....	10
30 Pauschalbesteuerung für Ergebnisprämien.....	10
31 Neuheiten „welfare aziendale“.....	10
32 Sonderabzug bei Neueinstellungen.....	11
33 Steuerguthaben Transitionsplan 5.0.....	11
34 Verminderung der Körperschaftssteuer IRES – „Mini“ IRES.....	12
35 Steuerguthaben „Industrie 4.0“.....	12
36 Refinanzierung „Neue Sabatini“.....	13
37 Steuerbegünstigung für Trinkgelder in Beherbergungsbetrieben und Restaurants.....	13
38 Prüfungshandlungen durch das Kontrollorgan von Gesellschaften, welche Beihilfen in wesentlichem Ausmaß erhalten.....	13
39 Zertifizierte Mail-Adresse (PEC) auch für Verwaltungsräte von Gesellschaften.....	13

## 2 Neue IRPEF-Steuersätze

Die geplanten Änderungen der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (TUIR), welche die bereits für 2024 vorgesehene Anpassung der Einkommensgrenzen und der entsprechenden IRPEF-Steuersätze sowie des Betrages der Abzüge für Arbeitnehmerinkommen vorsahen, wurden bestätigt.<sup>2</sup>

Für 2024 und 2025 lauten die Einkommensstufen und die Steuersätze wie folgt<sup>3</sup>:

- bis zu Euro 28.000 23%
- von Euro 28.000 bis zu Euro 50.000 35%
- über Euro 50.000 43%

## 3 Arbeitnehmerinkommen und Pauschalverfahren

Wie bekannt<sup>4</sup>, können Personen, die im Vorjahr Einkommen aus unselbstständiger Arbeit bzw. diesem gleichgestelltes Einkommen<sup>5</sup> von mehr als Euro 30.000 erzielt haben, das Pauschalssystem nicht anwenden.

Diese Grenze des im Vorjahr erzielten Einkommens wird - beschränkt auf das Jahr 2025 - auf Euro 35.000 erhöht<sup>6 7</sup>.

Deshalb können Personen, die 2024 ein Einkommen, aus unselbstständiger Arbeit:

- nicht über Euro 35.000 erzielt haben, im Jahr 2025 das Pauschalssystem anwenden bzw. weiterhin anwenden;
- über Euro 35.000 erzielt haben, im Jahr 2025 das Pauschalssystem nicht bzw. nicht mehr anwenden.

## 4 Web-Tax

Die Web-Tax trifft große Unternehmen (mit Umsatzerlösen von mehr als 750 Millionen Euro), die bestimmte digitale Dienste in Italien anbieten, wie z.B. gezielte Werbung, Interaktionsplattformen und Datenübertragung. Es ist eine Akontozahlung im November und eine Soldzahlung im Mai des Folgejahres vorgesehen. Entgegen früheren Annahmen bleiben die Umsatzschwellen bestehen<sup>8</sup>.

## 5 Steuersatz für die Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne von diversen Einkünften

Der Steuersatz für die Ersatzsteuer auf verschiedene Arten von Einkünften, wie z.B. Gewinne

<sup>2</sup> Absatz 2

<sup>3</sup> Art. 11, Absatz 1, des TUIR

<sup>4</sup> Art. 1, Absatz 57, Buchstabe d-ter) des Gesetzes 190/2014 - Finanzgesetz 2015

<sup>5</sup> im Sinne der Art. 49 und 50 des TUIR

<sup>6</sup> Absatz 12

<sup>7</sup> siehe auch unser Rundschreiben Nr. 4/2025

<sup>8</sup> Absätze 21 und 22

aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen, Aktien, Wertpapieren, Währungen, Edelmetallen, Derivaten und Krypto-Assets über 2.000 Euro, wurde von 12,50% auf 26% erhöht<sup>9</sup>.

## 6 Ersatzsteuer für Krypto-Assets

Betreffend Kryptowährungen gibt es folgende Neuerungen<sup>10</sup>:

Anheben des Steuersatzes

- Die Ersatzsteuer auf die Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen wird ab 01.01.2026 von 26% auf 33% erhöht;

Abschaffung der Freigrenze

- Ab 01.01.2025 wird die bisherige Freigrenze von 2.000 Euro abgeschafft, unter der Veräußerungsgewinne bislang nicht steuerpflichtig waren. Dies bedeutet, dass jetzt alle Veräußerungsgewinne unabhängig vom Betrag steuerpflichtig sind.

Ausweitung der Verrechnung der Veräußerungsverluste

- Die Möglichkeit, Veräußerungsverluste auf die folgenden Jahre (bis zu vier Jahre) vorzutragen, wird auf den gesamten Verlustbetrag ausgeweitet und ist nicht mehr auf den Betrag über 2.000 Euro begrenzt. Dies ermöglicht eine vollständige Anrechnung von Veräußerungsverlusten auf zukünftige Veräußerungsgewinne.

Neubewertung von Krypto-Assets zum 01.01.2025

- Für Krypto-Assets, die am 01.01.2025 gehalten werden, kann anstelle der Anschaffungskosten oder des Anschaffungswertes der normale Marktwert<sup>11</sup> zu diesem Zeitpunkt angesetzt werden, sofern dieser Wert einer Ersatzsteuer von 18% unterworfen wird.
  - Diese Option führt jedoch nicht zur Entstehung abzugsfähiger Veräußerungsverluste.
- Die Ersatzsteuer von 18%
  - ist bis zum 30.11.2025 fällig oder
  - kann in maximal drei jährlichen Raten mit einem jährlichen Zins von 3% auf die beiden, der ersten folgenden Raten gezahlt werden.

## 7 Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen als ständige Regelung

Als ständige Regelung gilt nun die Möglichkeit der Neubewertung der Anschaffungskosten<sup>12</sup> von:

- Baugrundstücken und landwirtschaftliche Grundstücken, die im Eigentum stehen, für welche ein Fruchtgenussrecht, ein Oberflächenrecht oder ein Erbpachtrecht besteht.
- Beteiligungen, auch solche, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, die im Eigentum stehen oder aufgrund eines Fruchtgenussrechtes gehalten werden.

Die Grundstücke und Beteiligungen müssen zum 1. Januar eines jeden Jahres im Privatvermögen von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und Berufsverbänden sowie von nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden.

Der 30. November desselben Jahres ist die Frist für die Erstellung und Beglaubigung des Gutachtens. Innerhalb der gleichen Frist ist eine Ersatzsteuer von 18% zu entrichten.

## 8 Begünstigte Übertragung oder Abtretung von Betriebsvermögen und Begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

Für Personen- und Kapitalgesellschaften besteht wiederum folgende Möglichkeit<sup>13</sup>:

- nicht betrieblich genutzte Immobilien und registrierte bewegliche Vermögenswerte, die nicht betrieblich genutzt werden, können von Gesellschaften bis zum 30.09.2025 ihren Gesellschaftern zugewiesen oder an ihre Gesellschafter abgetreten werden.

9 Absatz 23

10 Absätze von 24 bis 29

11 Art. 9 des TUIR

12 Absatz 30

13 Absätze von 31 bis 36

Diese Gesellschafter müssen bereits am 30.09.2024 im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sein oder aufgrund einer Übertragungsurkunde mit einem bestimmten, vor dem 1.10.2024 gelegenen Datums bis zum 30.01.2025 im Gesellschafterverzeichnis eingetragen werden;

- der Umwandlung in eine einfache Gesellschaft (dies gilt nur für Gesellschaften für Immobilienverwaltung).

Es wird eine Ersatzsteuer von 8% (10,5% für nicht operative Gesellschaften) auf die Differenz zwischen dem Marktwert oder dem Katasterwert der Immobilien und den steuerlichen Anschaffungskosten erhoben.

Bei Abtretungen oder Übertragungen, die der Registergebühr unterliegen, werden die entsprechenden Hebesätze auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuern werden als Fixgebühr erhoben.

Die durch die Abtretung von Vermögenswerten an die Gesellschafter aufgelösten steuerlichen Rücklagen sowie die Rücklagen der umwandelnden Gesellschaften unterliegen einer Ersatzsteuer in Höhe von 13 %.

Die Zahlung der Ersatzsteuer hat wie folgt zu erfolgen:

- 60% der Ersatzsteuer sind bis zum 30.09.2025 fällig;
- 40% der Ersatzsteuer sind bis zum 30.11.2025 fällig.

Ferner ist vorgesehen, dass:

- sich der steuerliche Buchwert der Anteile der Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaften um den Betrag, welcher der Ersatzsteuer unterliegt, erhöht;
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die Vermögenswerte erhalten, auf den Teil des Wertes, der über den Betrag hinausgeht, welcher von der Gesellschaft der Ersatzsteuer unterworfen worden war, Ertragssteuer zahlen müssen<sup>14</sup>. Der Marktwert der erhaltenen Vermögenswerte, abzüglich übernommener Schulden, reduziert aber den steuerlichen Buchwert ihrer Anteile.

## 9 Privatisierung der Immobilie eines Einzelunternehmers

Einzelunternehmern eröffnet sich die Möglichkeit betrieblich genutzte Liegenschaften, gegen Zahlung einer Ersatzsteuer, dem Betriebsvermögen zu entnehmen<sup>15</sup>.

Diese Förderung beginnt mit dem 01.01.2025:

- für von Natur aus betriebliche Immobilien<sup>16</sup>, welche am 31.12.2024 im Besitz waren;
- für vom 01.01.2025 bis 31.05.2025 durchgeführte Privatisierungen;
- bei Durchführung der Zahlung einer Ersatzsteuer von 8%:
  - im Ausmaß von 60% innerhalb 30.11.2025,
  - und im Ausmaß von 40% innerhalb 30.06.2026.

Die Ersatzsteuer wird auf der Differenz zwischen dem Normalwert der Immobilie und den steuerlich anerkannten Kosten berechnet.

## 10 Steuerabzugsbeträge bei Wiedergewinnungsarbeiten – Neu ab 2025

Der Steuerabzugsbetrag bei Wiedergewinnungsarbeiten<sup>17</sup>, aufgeteilt auf 10 Jahresraten, bestand ursprünglich im Ausmaß von 36% auf der Maximalsumme von 48.000 Euro. Vom 26.06.2012 bis zum 31.12.2024 wurde dieser auf 50% und der Maximalsumme von 96.000 Euro erhöht.

Seit dem 01.01.2025<sup>18</sup> gilt der Steuerabzug auf einer Maximalsumme von 96.000 Euro:

- 50% bei Eigentümern von Hauptwohnungen;

<sup>14</sup> daher sind die Bestimmungen des Art. 47, Absatz 1 und der Absätze von 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes (TUIR) gegenüber dem übertragenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht anwendbar

<sup>15</sup> Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absatz 37

<sup>16</sup> Art. 43, Absatz 2 des "TUIR"

<sup>17</sup> Art. 16-bis des "TUIR" und Art. 16 des LD 63/2013

<sup>18</sup> Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absätze 54 und 55

- 36% in sonstigen Fällen.

In den Jahren 2026 und 2027 beträgt der Absetzbetrag bei gleichbleibenden Maximalbetrag:

- 36% bei Eigentümern von Hauptwohnungen;
- 30% in sonstigen Fällen.

Die Mieter und Mitbewohner können hierbei nicht in den Genuss des höheren Absetzbetrages für die Hauptwohnung kommen.

## 11 Ecobonus -Neuheit ab 2025

Für “ordentliche” Maßnahmen zur Energieeinsparung und energetischen Sanierungen<sup>19</sup>, dem sog. Ecobonus - unterschiedlich dem Superbonus -, sind ab 2025 folgende Steuerabsetzbeträge vorgesehen<sup>20</sup>:

- 50% bei Eigentümern oder Inhabern von Realrechten auf die Hauptwohnung,
- 36% in sonstigen Fällen.

In den Jahren 2026 und 2027 sind folgende Steuerabsetzbeträge vorgesehen:

- 36% bei Eigentümern oder Inhabern von Realrechten auf die Hauptwohnung,
- 30% in sonstigen Fällen.

Die Mieter und Mitbewohner können hierbei nicht in den Genuss des höheren Absetzbetrages für die Hauptwohnung kommen.

Ab 2025 ist der Austausch von Heizanlagen auf Basis von fossilen Brennstoffen von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen.

## 12 Reduktion seismischer Risiken

Zur Reduzierung seismischer Risiken<sup>21</sup> – unterschiedlich zum Superbonus -, sowie für den “Sisma Bonus acquisiti”<sup>22</sup> kommen<sup>23</sup> auf einem Maximalbetrag von Euro 96.000 ab dem Jahr 2025 folgende Absetzbeträge zur Anwendung:

- 50% bei Eigentümern bzw. Inhabern von Realrechten einer Hauptwohnung,
- 36% in sonstigen Fällen.

In den Jahren 2026 und 2027 betragen die Absetzbeträge:

- 36% bei Eigentümern bzw. Inhabern von Realrechten einer Hauptwohnung,
- 30% in sonstigen Fällen.

Die Mieter und Mitbewohner fallen unter die “sonstigen Fälle”.

Seit 2024 wird der Absetzbetrag für den “Sismabonus” auf 10 Jahresraten aufgeteilt (anstatt auf 5 Jahre).

19 In erster Linie in Bezug auf das Gesetz 296/2006, Absätze 344-347 und auf das LD 63/2013

20 Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absätze 54 und 55

21 Art. 16 del LD Nr. 63/2013 und des Art. 1, Absatz 37, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 234/2021

22 Art. 16, Absatz 1-septies des LD Nr. 63/2013

23 Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absätze 54 und 55

### **13 Einrichtungsbonus – nur mehr für 2025 gültig**

Der Einrichtungsbonus<sup>24</sup> für Möbel und große Haushaltsgeräte von Immobilien, die Gegenstand von Wiedergewinnungsarbeiten sind, wurde für 2025 im Ausmaß von 50% mit einem Höchstbetrag von Euro 5.000<sup>25</sup> bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Umbauarbeiten bereits mit 01.01.2024 begonnen wurden.

### **14 Superbonus – Neuheit ab 2025**

Ausgenommen jene Fälle bei denen besondere Ausnahmen gelten, in Bezug auf das Datum des Beginns der Arbeiten, die Einreichung der behördlichen Genehmigungen (CILA), der Genehmigung der Bauarbeiten für die Eigentumswohnungen usw., gelten für den Superbonus die folgenden Neuerungen<sup>26</sup>:

*65% Abzug für 2025:*

Der für den Superbonus 2025 vorgesehene Abzug in Höhe von 65 % der Ausgaben ist ausschließlich für Maßnahmen vorgesehen, für die zum 15.10.2024:

- die Baubeginnmeldung (CILA) eingereicht wurde, für durchgeführte Arbeiten bei Nicht-Kondominien;
- der Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Ausführung der Arbeiten gefasst wurde und die Baubeginnmeldung (CILA), der von den Wohnungseigentümern durchgeführten Arbeiten, eingereicht wurde;
- der Antrag auf Baugenehmigung für Arbeiten, die den Abriss und den Wiederaufbau des Gebäudes betreffen, eingereicht wurde.

*Ausgabenabzug 2023 in 10 jährlichen Raten:*

Für getätigte Ausgaben vom 01.01.2023 bis 31.12.2023, kann der 110%ige Abzug nach Wahl des Steuerpflichtigen ab 2023 in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Diese Option:

- ist unwiderruflich;
- erfordert die Einreichung einer integrativen EINKOMMEN-Erklärung 2024 betreffend dem Steuerjahr 2023, versendet innerhalb 31.10.2025, jener Frist für die Einreichung des EINKOMMEN-Erklärung 2025 betreffend dem Steuerjahr 2024.

Ergibt sich in dieser integrativen Steuererklärung eine höhere Steuerschuld, so ist diese innerhalb der Frist für die Zahlung des Saldos 2024 ohne Strafen und Zinsen zu begleichen.

### **15 Beseitigung von architektonischen Barrieren – keine Änderung in der “Finanziaria 2025”**

Da das Haushaltsgesetz 2025 keine Änderungen in Bezug auf den Abzug für die Beseitigung architektonischer Hindernisse vorsieht, werden die diesbezüglichen Bestimmungen hier nochmals zusammengefasst:

Der Abzug beträgt 75% der Aufwendungen für die Beseitigung von architektonischen Barrieren<sup>27</sup> und gilt bis zum 31.12.2025.

Für Aufwendungen nach dem 30.12.2023<sup>28</sup>:

24 Art. 16 des LD 63/2013

25 Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absatz 55

26 Gesetz Nr. 207 vom 31.12.2024, Absatz 56

27 Art. 119-ter des LD 34/2020

28 Art. 3, des LD Nr. 212/2023

- gilt der Abzug nur für Treppen, Rampen, Aufzüge, Treppenlifte und Hebebühnen<sup>29</sup>;
- besteht die Verpflichtung, die Zahlung per „zweckgebundener“ Banküberweisung zu leisten, so wie bei Ausgaben für die Gebäuderenovierung;
- muss eine Bescheinigung eines qualifizierten Technikers<sup>30</sup> eingeholt werden.

Die Maßnahmen können zu denjenigen gehören, die vom Superbonus „gezogen“ werden, oder zu den Wiedergewinnungsarbeiten<sup>31</sup>. Diese Vorschriften bleiben bis zum 31.12.2025 unverändert.

## **16 Steuerabzug “Grünbonus” – wird nicht verlängert**

Dieser Bonus wird nicht mehr verlängert und ist daher ab 1.1.2025 nicht mehr verfügbar.

## **17 MwSt: Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (reverse charge) bei Warenumschlags- und Logistikverträgen**

Die Mehrwertsteuervorschriften sehen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse charge) für bestimmte Dienstleistungen<sup>32</sup> vor, die im Rahmen von Werkverträgen, Unterverträgen, Beauftragung von Konsortien bzw. von anderen wie auch immer bezeichneten Verträgen, die durch den überwiegenden Einsatz von Arbeitskräften in den Geschäftsräumen des Auftraggebers unter Verwendung von Instrumenten gekennzeichnet sind, die diesem gehören oder in irgendeiner Form auf ihn zurückgeführt werden können.

Das Finanzgesetz 2025 sieht die Ausweitung des reverse-charge-Verfahrens mit Bezug auf oben genannten Dienstleistungen<sup>33</sup> auf Unternehmen vor, die im Bereich des Transports und des Umschlags von Gütern sowie der Erbringung von Logistikdienstleistungen tätig sind. Die Wirksamkeit der vorgenannten Bestimmung unterliegt der Genehmigung der EU.

## **18 5 % Mehrwertsteuersatz für Kurse über Bergsteigeraktivitäten**

Die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 5 %, der bereits für Wintersportkurse vorgesehen ist, wird auf alpine Sportkurse ausgedehnt<sup>34</sup>.

## **19 Telematische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen**

Um die Kohärenz zwischen elektronischen Quittungen und Belegen zu gewährleisten, ist vorgeschrieben, dass die telematische Registrierkasse (RT) mit elektronischen Zahlungssystemen integriert werden muss<sup>35</sup>. Das bedeutet, dass das elektronische Zahlengerät immer mit der telematische Registrierkasse verbunden sein muss, um die Daten der täglichen Einnahmen und Zahlungen aufzuzeichnen und zu übertragen<sup>36</sup>.

Darüber hinaus werden neue Sanktionen eingeführt<sup>37</sup>:

- für die unterlassene oder verspätete Übermittlung oder für die Übermittlung mit unvollständigen oder unwahren Daten der Tageseinnahmen, wenn der Verstoß die korrekte Abrechnung der Steuer nicht beeinträchtigt hat, gilt die Verwaltungssanktion von 100 € für jede Übermittlung, jedoch innerhalb der Höchstgrenze von 1.000 € für jedes Quartal;
- von 1.000 € auf 4.000 € für das Versäumnis, RT und elektronische Zahlungsmittel anzuschließen (die Strafe für das Versäumnis, die Geräte zur Ausstellung von

29 Unbeschadet der Notwendigkeit, die Anforderungen des Ministerialerlasses Nr. 236/89 zu erfüllen

30 welcher die Erfüllung der Anforderungen des Ministerialerlasse Nr. 236/89 bescheinigt

31 Art. 16-bis, Buchstabe e) des “TUIR”

32 Art. 17, Abs. 6, Bstb.. A-quinques DPR 633/72

33 Absätze von 57 bis 63

34 Absatz 64

35 Artikel 2 Absatz 3 des Decreto legislativo Nr. 127/2015 wird ergänzt

36 Absätze 74 bis 77

37 Ergänzung zu Art. 11, Abs. 2-quinques und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 471/97

Steuerquittungen zu installieren, war bereits vorher vorgesehen).  
Diese neuen Bestimmungen werden ab dem 1. Januar 2026 gelten.

## 20 Angabe des CIN-Kodex in den Einkommenssteuerklärungen und im CU

In folgenden Fällen ist in den Einkommenssteuerklärungen REDDITI, 730 und CU die Angabe des Nationalen Identifikationscodes (NIC) vorgeschrieben<sup>38</sup>:

- Wohnimmobilien, die für die Vermietung zu touristischen Zwecken bestimmt sind;
- Immobilien für die kurzfristige Vermietung;
- Beherbergungsbetriebe und andere Beherbergungsbetriebe.

Die CIN muss auch in der Mitteilung der Daten über die von Immobilienvermittlern abgeschlossenen kurzfristigen Mietverträge angegeben werden, die bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen ist.

## 21 Rückverfolgbarkeit der Zahlungen für Dienstreisen und Repräsentationsspesen

Ab 2025 ist die Nichtbesteuerung, bzw. die Nichtabzugsfähigkeit, der folgenden Ausgaben an die Bedingung geknüpft, dass die Zahlung durch nachvollziehbare Mittel (Bank- oder Postüberweisung, Debit-, Kredit- oder Prepaid-Karten, Bankschecks und Bankwechsel) erfolgt<sup>39</sup>:

- die Erstattung von Reise- oder Dienstreisekosten außerhalb der Gemeinde (Unterkunft, Verpflegung und Beförderung mit öffentlichen nicht-Linien-Verkehrsmitteln) für Arbeitnehmer<sup>40</sup>;
- Spesen für Hoteldienstleistungen, Speisen und Getränke, Reisen und Beförderung mit öffentlichen nicht-Linien-Verkehrsmitteln, die dem Kunden analytisch in Rechnung gestellt werden, sowie die hierfür analytische Erstattung derselben Spesen an Arbeitnehmern oder an Selbstständigen<sup>41</sup>;
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung und deren analytische Erstattung für Fahrten und Beförderung mit öffentlichen nicht-Linien-Verkehrsmitteln bei Reisen von Arbeitnehmern oder Vergütungen von Selbstständigen<sup>42</sup>;
- Repräsentationsausgaben<sup>43</sup>.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Zwecke der IRAP. Zu den öffentlichen nicht-Linien-Verkehrsmittel gehören z.B. Taxis und Mietwagendienste mit Fahrer.

## 22 Digitale Unterzeichnung von Protokollen durch die Steuerämter

Die Agentur der Einnahmen muss im Einvernehmen mit der Finanzpolizei (GdF) das Verfahren zur Unterzeichnung der während und am Ende der Kontrolltätigkeit erstellten Protokolle regeln<sup>44</sup>. Diese Änderung sieht die Möglichkeit vor, dass die Prüfer die digitale Unterschrift für die elektronische Kopie des Dokuments verwenden können, das der Steuerpflichtige zuvor auch in analoger Form (d.h. auf Papier) unterzeichnet hat<sup>45</sup>.

## 23 Neuigkeiten für Grenzgänger mit Schweizer und konventionellen Löhnen

### *Telearbeit*

Ab dem 01.01.2024 und bis zum Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen Italien und der Schweiz können Grenzgänger, d.h. Personen, die in Gemeinden innerhalb eines Radius von 20 km um die Grenze wohnen, in einem Grenzgebiet des anderen Staates beschäftigt sind und täglich zurückkehren, bis zu 25 % ihrer Telearbeitstätigkeit zu Hause ausüben, ohne ihren Grenzgängerstatus zu verlieren. Für steuerliche Zwecke wird diese Tätigkeit bis zu 25 % der Arbeitszeit als in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers im anderen

38 Abs. 78

39 Absätze von 81 bis 83

40 Art. 51, Abs. 5 des TUIR

41 Art. 54, Abs. 6-ter TUIR

42 Art. 95, Abs.3-bis TUIR

43 Art. 108, Abs.2 TUIR

44 Abs. 86

45 Änderung von Artikel 38-bis Absatz 2 des Präsidialdekrets Nr. 600/73

Staat ausgeübt angesehen<sup>46</sup>.

### *Konventionallohn*

Eine Auslegungsregel bestätigt, dass die Anwendung des Konventionallohns auch auf Arbeitnehmer ausgedehnt wird, die ununterbrochen und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses mehr als 183 Tage in 12 Monaten im Ausland arbeiten, auch wenn sie einmal pro Woche an ihren Wohnort in Italien zurückkehren<sup>47</sup>.

## **24 Bonus Elektrogeräte**

Für 2025 ist ein Beitrag für den Kauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten (mindestens Energieeffizienzklasse B), die in der EU hergestellt wurden, vorgesehen. Das alte Gerät muss zeitgleich entsorgt werden.<sup>48</sup> Der Beitrag:

- beträgt 30 % der Anschaffungskosten, maximal 100 € pro Gerät (200 € für Familien mit einem ISEE unter 25.000 €)
- ist für ein einziges Haushaltsgerät anwendbar.

Die Auszahlungskriterien sind noch vom MiMiT festzulegen.<sup>49</sup>

## **25 Registersteuer Erstwohnung - Neuheiten**

Wer bereits Eigentümer einer „Erstwohnung“ ist, kann eine neue, mit derselben Begünstigung (reduzierter Steuersatz von 2 %) erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass die erste innerhalb eines Jahres nach dem Kauf der neuen Immobilie verkauft wird.

Mit der jüngsten Änderung<sup>50</sup> wurde diese Frist auf zwei Jahr verlängert.

Sollte die „alte Erstwohnung“ nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf der neuen Immobilie verkauft werden, gehen die Vergünstigungen für den Erwerb der neuen Wohnung verloren.

## **26 Beitrag für auswärtig Studierende**

Der Fond für den Beitrag Mietkosten für auswärtige Studierende wurde um 1 Million Euro für 2025 und um 2 Millionen Euro für 2026 und 2027 erhöht.<sup>51</sup> Die Begünstigten müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Immatrikulation an einer staatlichen Universität;
- Zugehörigkeit zu einer Familie mit einem ISEE von höchstens 20.000 Euro;
- Kein Bezug anderer öffentlicher Beiträge/Zuschüsse für dieselbe Unterkunft;
- Wohnsitz an einem anderen Ort als dem der gemieteten Immobilie.

## **27 Beitragsreduzierung für „neue“ Handwerker und Kaufleute**

Für 2025 können Personen, die sich erstmals in die Handwerker- oder Kaufleuteversicherung eintragen<sup>52</sup> und Unternehmenseinkünfte (auch im Pauschalsteuersystem) erzielen, eine Beitragsreduzierung von 50 % beantragen.<sup>53</sup> Die Reduzierung gilt auch für mitarbeitende Familienmitglieder.

Die beim INPS zu beantragende Reduzierung:

- wird für 36 aufeinanderfolgende Monate ab Aufnahme der Tätigkeit (zwischen dem 1.1. und dem 31.12.2025) gewährt;
- ist alternativ zu anderen Begünstigungen mit reduziertem Steuersatz.

Die Beitragsreduzierung wird unter Einhaltung der Grenzen und Bedingungen der „De-minimis“-Beihilfen gewährt.<sup>54</sup>

46 Absätze 97 bis 99

47 Artikel 51, c. 8-bis des TUIR

48 Abs. 107 bis 111

49 Ministerium für Unternehmen und Made in Italy

50 Abs. 116

51 Abs. 120

52 art. 1, Abs. 1 Gesetz Nr. 233/90

53 Abs. 186

54 EU Verordnung Nr. 2831/2023

## 28 Bonus für Neugeborene

Für 2025 wird ein einmaliger Bonus von 1.000 Euro (steuerfrei) pro geborenem/adoptiertem Kind für in Italien ansässige Familien mit einem ISEE von höchstens 40.000 Euro gewährt (das einheitliche und universelle Kindergeld beeinflusst das ISEE nicht).<sup>55</sup>

Beantragen können ihn (über einen Antrag beim INPS):

- italienische/EU-Bürger (und Familienangehörige mit Daueraufenthaltsgenehmigung/-recht) oder
- Nicht-EU-Bürger mit EU-Daueraufenthaltsgenehmigung/einheitlicher Arbeitserlaubnis von mehr als 6 Monaten/Aufenthaltsgenehmigung für Forschungszwecke von mehr als 6 Monaten.

## 29 IRPEF Steuerabzug für Blindenführhunde

Der Steuerabzug (IRPEF) für die Haltung von Blindenhunden wird von 1.000 € auf 1.100 € erhöht.<sup>56</sup>

## 30 Pauschalbesteuerung für Ergebnisprämien

Die Reduzierung der Pauschalbesteuerung von 10 % auf 5 % wird für 2025, 2026 und 2027 bestätigt<sup>57</sup> und ist anwendbar<sup>58</sup>:

- auf variable Ergebnisprämien, welche in Zusammenhang mit einer Erhöhung der Produktivität, Ertragsfähigkeit, Qualität, Effizienz und Innovation des Unternehmens ausbezahlt werden;
- auf als Gewinnbeteiligung ausbezahlte Beträge.

Die Pauschalbesteuerung gilt für Beträge bis zu 3.000 Euro (4.000 Euro, für Unternehmen mit gewerkschaftlichen Abkommen der zweiten Ebene die bis zum 24.04.2017 unterzeichnet wurden), sofern der Arbeitnehmer nicht schriftlich verzichtet.

Die Maßnahme gilt für Arbeitnehmer im privaten Sektor mit einem Lohnabhängigem Einkommen von nicht mehr als 80.000 Euro im Vorjahr.

## 31 Neuheiten „welfare aziendale“

*Förderung Neueinstellungen*<sup>59</sup>

Für vom 1.1. bis 31.12.2025, neu eingestellte unbefristete Mitarbeiter mit einem Einkommen aus unselbstständiger Arbeit von weniger als 35.000 Euro im Vorjahr und einer Verlegung des Wohnsitzes um mehr als 100 km, berechnet zwischen dem vorherigen Wohnort und dem neuen Arbeitsort, kann der Arbeitgeber bis zu 5.000 Euro jährlich für Miet- und Instandhaltungskosten auszahlen oder erstatten, die in den ersten 2 Jahren nach der Einstellung nicht zum Einkommen zählen (nur für Steuerzwecke und nicht für Beitrags-/ISEE-/Sozialversicherungszwecke).

Um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Eigenerklärung vorzulegen.

*Limits fringe benefit*<sup>60</sup>

Analog zu den Vorjahren tragen auch für den Dreijahreszeitraum 2025-2027, innerhalb der Gesamtgrenze von 1.000 Euro (2.000 Euro für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern), folgende Leistungen nicht zur Bildung des Einkommens aus unselbstständiger Arbeit bei:

- dem Arbeitnehmer überlassene Güter und ihm erbrachte Dienstleistungen;
- an den Arbeitnehmer ausgezahlte und/oder erstattete Beträge für Haushaltsnebenkosten (Wasser, Strom, Gas), Miete und Zinsen für den Kredit der Erstwohnung.

<sup>55</sup> Abs. 206 bis 208

<sup>56</sup> Abs. 229

<sup>57</sup> Art. 1, Abs. 182 Gesetz Nr. 208/2015

<sup>58</sup> Abs. 385

<sup>59</sup> Abs. 386 bis 389

<sup>60</sup> Abs. 390 und 391

Um den höheren Betrag anwenden zu können, jenen für Steuerpflichtige mit unterhaltsberechtigten Kindern, muss dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung, mit Angabe der Steuernummer der Kinder, vorgelegt werden.

### 32 Sonderabzug bei Neueinstellungen

Der Sonderabzug bei Neueinstellungen wird auch auf den nächsten Steuerzeitraum und die zwei darauffolgenden verlängert.<sup>61</sup> Der Sonderabzug entspricht 20 % der Kosten, die für die Aufstockung der unbefristeten Arbeitsverhältnisse anfallen.<sup>62</sup>

### 33 Steuerguthaben Transitionsplan 5.0

Steuerguthaben Transitionsplan 5.0<sup>63</sup> enthält nachfolgende Änderungen<sup>64</sup>:

- das Steuerguthaben kann, alternativ zum Unternehmen auch dem Energielieferanten (ESCO) gewährt werden;
- für bestimmte Ankäufe von Fotovoltaikanlagen gilt eine andere Berechnungsbasis;
- der Betrag des Steuerguthabens für den Anteil der Investitionen zwischen 2,5 Millionen Euro und 10 Millionen Euro wird von 15 % auf 35 % des Kostenbetrags erhöht, wobei spezifische gesetzliche Änderungen zur Koordinierung vorgesehen sind;
- für Leasinggesellschaften kann die erzielte Energieeinsparung anhand des Energieverbrauchs der Struktur oder des Produktionsprozesses des Leasinggebers oder alternativ des Leasingnehmers berechnet werden;
- es wird die Höhe der Energieeinsparung bei Investitionen, die von der Steuervergünstigung Industrie 4.0 profitieren, festgelegt;
- es ist vorgesehen, dass unter bestimmten Bedingungen, die Reduzierung des Energieverbrauchs in jedem Fall als erreicht gilt, wenn Innovationsprojekte über ein Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) realisiert werden;
- es ist die Kumulierbarkeit des Steuerguthabens mit den Förderungen in der Sonderwirtschaftszone (ZES unica - Süditalien) und in der Vereinfachten Logistikzone (ZLS) vorgesehen;
- es wird präzisiert, dass die Steuergutschrift mit weiteren Förderungen kumulierbar ist, die im Rahmen der Programme und Instrumente der Europäischen Union vorgesehen sind, vorausgesetzt, die Förderung deckt nicht die gleichen Kostenanteile der einzelnen Investitionen des Innovationsprojekts ab.

*Höhe Steuerguthaben:*

Steuerguthaben Transitionsplan 5.0	Investitionsbetrag	Energieeinsparung: von 3% bis zu 6% (Produktion) von 5% bis zu 10% (Prozesse)	Energieeinsparung: mehr als 6% bis zu 10% (Produktion) mehr als 10% bis zu 15% (Prozesse)	Energieeinsparung: mehr als 10% (Produktion) mehr als 15% (Prozesse)
<b>Vor Änderung</b>	Bis zu € 2.500.000	35%	40%	45%
	mehr als € 2.500.000 bis zu € 10.000.000	15%	20%	25%
	mehr als € 10.000.000 bis zu € 50.000.000	5%	10%	15%
<b>Nach Änderung</b>	bis zu € 10.000.000	35%	40% (*)	45% (*)
	mehr als € 10.000.000 bis zu € 50.000.000	5%	10% (*)	15% (*)

Die Höchstgrenze der zulässigen Kosten beträgt € 50.000.000

\* Die Möglichkeit, die Steuervergünstigung mit den neuen, höheren Sätzen in Bezug auf Investitionsprojekte, die "vorgemerkt sind", vom

61 Abs. 399 und 400

62 Art. 4 Gesetzesdekret Nr. 216/2023

63 Art. 38 Legislativdekret Nr. 19/2024

64 Abs. 427 bis 429

01.01.2024 bis zum 01.01.2025, ist an die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung des GSE gebunden, im Rahmen der dafür vorgesehenen Geldmittel<sup>65</sup>.

### 34 Verminderung der Körperschaftssteuer IRES – „Mini“ IRES

Für Gesellschaften und Körperschaften ist für die Steuerperiode 2025 unter bestimmten Voraussetzungen eine Verminderung des IRES Steuersatz von 24% auf 20% vorgesehen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen<sup>66</sup>:

- 80% der Gewinne 2024 sind einer eigenen Rücklage zuzuführen;
- es sind Neuinvestitionen in Vermögensgegenstände, die der Geschäftstätigkeit dienen und Produktionsanlagen in Italien betreffen, nach den Merkmalen von Industrie 4.0 oder Transitionsplan 5.0 durchzuführen: im Ausmaß von mindestens 30% der zurückgeführten Rücklage (oder jedenfalls nicht weniger als 24% des Bilanzgewinns 2023). Die Investitionen müssen mindestens Euro 20.000,00 betragen. Die Realisierung der Investition hat zwischen 01.01.2025 und der Abgabefrist der Steuererklärung für die Steuerperiode 2025 zu erfolgen;
- die Jahresarbeitseinheiten (JAE) bzw. die Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2025 dürfen nicht geringer sein als der entsprechende Durchschnitt der Jahre 2022–2024. Außerdem muss im Jahr 2025 eine Erhöhung der unbefristet Beschäftigten erfolgen;
- es darf in den Jahren 2024–2025 keine Lohnausgleichskasse beansprucht worden sein bzw. werden, mit Ausnahme von spezifisch vorgesehenen Fällen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- die sich in Liquidation oder Insolvenzverfahren befinden;
- welche Unternehmenseinkünfte über ein Pauschalverfahren ermitteln;
- mit einem Bilanzverlust 2024.

Die Begünstigung geht bei folgenden Sachverhalten verloren:

- Ausschüttung der Gewinnrücklage vor der vorgesehen Sperrfrist;
- die Neuinvestitionen dürfen nicht innerhalb der folgenden fünf Jahre veräußert, außer Betrieb genommen oder für nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden.

### 35 Steuerguthaben „Industrie 4.0“<sup>67</sup>

Folgende Neuerungen wurden eingeführt<sup>68</sup>:

- gestrichen wird das Steuerguthaben in Höhe von 10 Prozent für die im Jahr 2025 getätigten Investitionen in immateriellen Vermögensgegenstände laut Tabelle B<sup>69</sup> (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen);
- für Investitionen in materielle Vermögensgegenstände laut Tabelle A<sup>70</sup> wird eine gesamtstaatliche Deckelung von insgesamt 2,2 Milliarden Euro vorgesehen. Es ist das bekannte Meldeverfahren mit Voranmeldung und Abschlussmeldung vorgesehen. Das Steuerguthaben steht also nicht mehr automatisch zu, sondern nur nach Prüfung der verfügbaren Mittel. Für die Zuerkennung des Steuerguthabens gilt die zeitliche Reihenfolge.

Die Beihilfeintensität für Investitionen im Zeitraum 01.01.2025-31.12.2025, bzw. innerhalb 30.06.2026 mit einer gültigen Vormerkung sowie einer Anzahlung von mindestens 20% innerhalb 31.12.2025 bleibt unverändert. Sie beträgt 20 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, zehn Prozent für Investitionen bis zu zehn Millionen Euro und fünf Prozent für Investitionen bis zu höchstens 20 Millionen Euro.

<sup>65</sup> ai sensi e nei limiti di cui all'art. 38, comma 21, DL n. 19/2024

<sup>66</sup> Absätze 436 - 444

<sup>67</sup> eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178/2020)

<sup>68</sup> Absätze 445 - 448

<sup>69</sup> im Sinne der Tabelle B des Haushaltsgesetz 2017

<sup>70</sup> im Sinne der Tabelle B des Haushaltsgesetz 2017

### 36 Refinanzierung „Neue Sabatini“

Um Investitionen von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) zu unterstützen, wird die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Beihilfe „Neue Sabatini“ bestätigt<sup>71</sup>: 400 Millionen Euro für 2025, 100 Millionen für 2026 und jährlich 400 Millionen von 2027 bis 2029.

### 37 Steuerbegünstigung für Trinkgelder in Beherbergungsbetrieben und Restaurants

Ab 2025<sup>72</sup> gilt für Trinkgelder (freiwillige Zuwendungen von Kunden an Arbeitnehmer, auch durch elektronische Zahlungsmittel) in Beherbergungs- und Gastbetrieben<sup>73</sup> folgendes:

- stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar;
- unterliegen einer Ersatzsteuer von 5 %, begrenzt auf 30% (vorher 25%) der Löhne;
- sind von den steuerpflichtigen Bezügen der Sozialversicherung und der INAIL Prämien ausgeschlossen und werden bei der Berechnung der Abfertigung nicht berücksichtigt;
- zählen zum Gesamteinkommen für die Anerkennung von Abzügen, Absetzungen und Vergünstigungen jeglicher Art.

Diese Bestimmungen gelten lediglich für Beschäftigte im privaten Sektor und für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von höchstens Euro 75.000,00 Euro (vorher höchstens Euro 50.000,00).

### 38 Prüfungshandlungen durch das Kontrollorgan von Gesellschaften, welche Beihilfen in wesentlichem Ausmaß erhalten

Das Kontrollorgan, auch monokratisch, von Gesellschaften, Körperschaften, Organisationen und Stiftungen, welche staatliche Beihilfen in wesentlichem Ausmaß erhalten, muss<sup>74</sup>:

- die Einhaltung der mit den gewährten Beihilfen festgelegten Zielvorgaben und Zwecke kontrollieren;
- einen abschließenden Bericht an das zuständige Ministerium<sup>75</sup> übermitteln.

Das Ausmaß der wesentlichen Beihilfen muss durch eine Ministerialverordnung festgelegt werden.

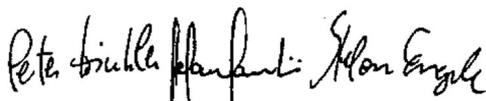
### 39 Zertifizierte Mail-Adresse (PEC) auch für Verwaltungsräte von Gesellschaften

Die Pflicht, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) einzurichten und selbige der zuständigen Handelskammer mitzuteilen, welche bereits für Einzelunternehmen und Gesellschaften gilt, wird auch auf die Verwalter von Gesellschaften ausgeweitet<sup>76</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



71 Absatz 461

72 Absatz 520

73 gemäß Art. 5, Gesetz Nr. 287/91

74 Absatz 857

75 Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

76 Absatz 860